

2/5N-87/ME

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1093/3-II/10/87 (25)

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1838

Sachbearbeiter:

MR Mag. Virt

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Rtrifft GESETZENTWURF  
Z' 87-GE-987  
Datum: 5. FEB. 1988  
Verteilt 5.2.1988 Pömer

A. Stohann

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an vorberatende Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe übermittelt das Bundesministerium für Finanzen seine Stellungnahme zu dem vom BMLF erstellten und mit Note vom 23. Dezember 1987, GZ 12.601/18-12/87, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung.

3. Februar 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Wof

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 56 1093/3-II/10/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Weingesetz 1985 geändert wird  
(Weingesetz-Novelle 1988);  
Aussendung zur Begutachtung.

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433  
Durchwahl 1838  
Sachbearbeiter:  
MR Mag. Virt

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 W i e n

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 23. Dezember 1987,  
GZ. 12.601/18-12/87, nimmt das Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf  
für eine Weingesetz-Novelle 1988 wie folgt Stellung:

Zu § 6 Abs. 6

Zwischen den Worten "technisch" und "vermeidbares" wäre das Wort  
"nicht" einzufügen.

Zu § 37

Sollte die hier vorgesehene Errichtung von bundesunmittelbaren Wein-  
aufsichtsbehörden nicht die gem. Art. 102 Abs. 4 B-VG erforderliche Zu-  
stimmung der beteiligten Länder finden, sind die Angelegenheiten der Wein-  
aufsicht gem. Art. 102 Abs. 1 B-VG durch den Landeshauptmann und die ihm  
unterstellten Landesbehörden zu vollziehen. Für diesen Fall sollten die  
derzeit beim do. Ressort beschäftigten Bundes-Kellereiinspektoren durch  
die Länder übernommen werden.

Die diesbzgl. Verhandlungen mit den Ländern sollten im Interesse der  
erforderlichen rechtzeitigen Klarstellung noch vor der parlamentarischen  
Beschlußfassung über diese Novelle abgeschlossen werden.

Im Abs. 5 hätte in der letzten Zeile das Wort "zu" zu entfallen.

- 2 -

Zu § 45 Abs. 1

In der letzten Zeile wäre das Wort "das" durch das Wort "des" zu ersetzen.

Zu § 56 Abs. 1

Die durch Anfügung eines 2. und 3. Satzes vorgesehene Schaffung neuer Tarifbestimmungen erscheint entbehrlich, da die Tarifgestaltung der Bundesanstalten bereits durch § 9 des BG. vom 27. April 1982 über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBI. Nr. 230, ausreichend und einheitlich geregelt ist. Die Z. 22 (§ 56 Abs. 1) wäre daher ersatzlos zu streichen.

Zu §§ 68 a - 68 c

Durch den ersatzlosen Entfall der Bestimmungen der §§ 68 a Abs. 2, 68 b und 68 c würde die im Zusammenhang mit der Förderung der Weinwirtschaft allein verbleibende Bestimmung des § 68 a dem Art. 18 Abs. 1 B-VG widersprechen, wonach das verwaltungsbehördliche Verhalten durch das Gesetz in einem solchem Maße zu determinieren ist, daß die Übereinstimmung der Verwaltungsakte mit dem Gesetz überprüft werden kann.

Diese Bestimmungen können daher keinesfalls entbehrlich erscheinen.

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen erwähnte Weinmarketing-servicegesellschaft sollte jedoch die Förderung von Absatz- und Vermarktungsmaßnahmen (§ 68 a Abs. 1 Z. 1) neu geregelt werden. Dies auch deshalb, weil die Bestimmungen des § 68 b Abs. 7 auf die Gesellschaft nicht anzuwenden sind.

Weiters wäre § 68 b Abs. 7 dahingehend zu ergänzen, daß dem Rechnungshof bezüglich der betreffenden Gebärung der dort erwähnten Rechtsträger eine Kontrollmöglichkeit eingeräumt wird.

Zu § 68 d Abs. 18

Die in den Erläuterungen festgestellte teilweise Schwerfälligkeit bzw. Verzögerung in der Abwicklung der Kommissionsgeschäfte kann weitgehend dadurch vermieden werden, daß künftig auf die gesonderte Genehmigung der Kommissions-Richtlinien durch die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie (wirtschaftliche Angelegenheiten) sowie für Finanzen verzichtet wird. Bereits gem. Abs. 15 leg.cit. können

- 3 -

gültige Beschlüsse der Kommission nur mit den Stimmen der Vertreter der erwähnten Ressorts gefaßt werden, sodaß die derzeit vorgesehene zusätzliche Genehmigung so beschlossener Richtlinien überflüssig erscheint. Der 2. Satz könnte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 68 e

In der nach dem Entwurf zur zwingenden Einrichtung neu vorgeschlagenen Unterkommission sollen maßgebliche Entscheidungsträger der Kommission überhaupt nicht mehr vertreten sein, sodaß dadurch die Entscheidungsstrukturen der Kommission ad absurdum geführt werden würden. Nachdem der für das Tätigwerden der Unterkommission vorausgesetzte Begriff der "dringenden Notwendigkeit" nicht näher definiert wird, bestünde die Möglichkeit, die Kommissionen selbst von ihren Aufgaben weitgehend auszuschalten.

Die vorgesehene Einrichtung einer Unterkommission in der vorgeschlagenen Form wird daher abgelehnt, wobei auch auf die vorstehende ho. Anregung zu § 68 d Abs. 18 hingewiesen wird.

Zu §§ 55 u. 56 (Z. 20 - 25)

Zu diesen Bestimmungen wird vom zollrechtlichen Standpunkt gesondert Stellung genommen.

Insgesamt wird ersucht, das ho. Ressort mit dem ggstl. Entwurf noch vor Einbringung in den Ministerrat abschließend zu befassen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der ggstl. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

3. Februar 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

